



EuGH zum zuständigen Gerichtsstand

EuGH-Urteil zur Zuständigkeit bei mehreren angerufenen Gerichten



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte, Bremen

Der EuGH hat sich in seinem Urteil mit der Frage befasst, welches Gericht zuständig ist, wenn ein Rechtsstreit vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird.

Sachverhalt

Im Jahr 2007 beauftragte Cartier die Gesellschaft Ziegler France mit dem Straßentransport von Kosmetikprodukten von Frankreich in das Vereinigte Königreich. Dieser Transport wurde von einer anderen Gesellschaft durchgeführt, die das letzte Glied in einer ganzen Kette von Unteraufträgen war. Während dieses Transports wurde ein Teil der Ware auf britischem Hoheitsgebiet gestohlen. Dadurch entstand ein Schaden in Höhe von etwa 145 000 Euro.

Am 16. September 2008 rief Ziegler zur Prüfung der Haftung und zur Bezifferung des etwaigen durch den fraglichen Diebstahl verursachten Schadens ein englisches Gericht an. Eine Woche später, am 24. September 2008, erhoben Cartier und Axa Assurances bei einem französischen Gericht Klage gegen Ziegler und deren Unterauftragnehmer als Gesamtschuldner. Ziegler ist der Auffassung, dass sich das später angerufene französische Gericht zugunsten des zuerst angerufenen englischen Gerichts für unzuständig erklä-

ren müsse, da dessen Zuständigkeit von den Parteien nicht gerügt worden sei und daher im Sinne des Unionsrechts feststehe. Cartier und Axa Assurances sind der Ansicht, dass die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts erst feststehe, wenn es seine Zuständigkeit durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt habe. Die Cour de cassation (Frankreich) hat sich mit der Frage an den Gerichtshof gewandt, unter welchen Umständen davon ausgegangen werden kann, dass die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Entscheidung

In diesem Verfahren ist es die Frage des vorlegenden Gerichts, ob Art. 27 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen ist, dass die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts bereits dann feststeht, wenn keine Partei sich auf seine Unzuständigkeit berufen hat, oder ob es notwendig ist, dass dieses Gericht seine Zuständigkeit durch eine rechtskräftige Entscheidung stillschweigend oder ausdrücklich festge-

stellt hat. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass nach dem Unionsrecht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts (sofern nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts besteht) feststeht, wenn sich das zuerst angerufene Gericht *nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien seine Zuständigkeit vor oder mit dem ersten Verteidigungsvorbringen zur Sache gerügt hat*. Das Unionsrecht sehe vor, dass, wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden, sich das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären muss, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Der 15. Erwägungsgrund der Verordnung 44/2001 sieht vor, dass im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden müssen, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen. Es sollte eine klare und wirksame Regelung zur Klärung von Fragen der Rechtshängigkeit und der im Zusammenhang stehenden Verfahren sowie zur Verhinderung von Problemen vorgesehen werden, die sich aus der einzelstaatlich unterschiedlichen Festlegung des Zeitpunkts ergeben, von dem an ein Verfahren als rechtshängig gilt. Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt aber nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels 22 der genannten Verordnung ausschließlich zuständig ist

Im hier zu entscheidenden Fall hatte sich das englische Gericht nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt. Zudem hatte sich Cartier vor dem englischen Gericht auf das Verfahren eingelassen, ohne seine Zuständigkeit zu rügen. Würde man nun verlangen, dass das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt hat, würde den Regeln des Unionsrechts über die

Rechtshängigkeit jede Wirksamkeit genommen und die Gefahr von Parallelverfahren erhöht, was durch das Unionsrecht gerade vermieden werden soll.

Schließlich hebt der Gerichtshof hervor, dass seine Auslegung im vorliegenden Fall nicht die Gefahr eines negativen Zuständigkeitskonflikts begründet (bei dem die Parteien gezwungen sind, einen neuen Prozess zu führen, wenn sich das zuerst angerufene Gericht später für unzuständig erklärt), da die Zuständigkeit des englischen Gerichts nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Danach steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts fest, wenn dieses sich nicht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien seine Zuständigkeit gerügt hat. Zudem hat *das später angerufene Gericht von diesem Zeitpunkt an zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären*.

Quellen

EuGH Urteil vom 27.2.2014, C-1/13, Cartier parfums-lunettes SAS und Axa Corporate Solutions assurances SA / Ziegler France SA u. a.

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).